

114

sein, ohne dass — wegen des nahen Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner — schon ἐμβάτευσις stattgefunden hätte. Er könnte aber auch dem Gläubiger ein Einspruchsrecht gegen den Verkauf zugestanden haben, nicht wegen des Rechtes auf die Hyperocha, sondern weil er nicht jeden Käufer als Hypothekarschuldner acceptieren musste. Wenn der Käufer z. B. die Hypothekarschuld in den Kaufpreis einrechnen und die Hypothek bestehen ließ, so musste der Gläubiger sich den Wechsel in der Person des Schuldners schon deshalb nicht gefallen lassen, weil er nicht gesonnen sein musste, die Hypothek zurückzuziehen und für den regelmäßigen Genuss der Zinsen die persönliche Creditfähigkeit des Schuldners in Betracht kam. War aber der Käufer bereit sofort zu zahlen, so konnte, wenn die Schuld noch nicht fällig war, der Gläubiger dieses Anerbieten zurückweisen, weil er außer Stande war, sein Capital anderweitig zu placieren. Auch ein Einspruch gegen die Nachhypothek auf Grund des Vertrages lässt sich denken, ohne dass dabei an das Recht auf die Hyperocha gedacht werden müsste.

Sind also die beiden Stellen nicht strict beweisend für ein gesetzlich gewährleistetes Einspruchsrecht des Gläubigers gegen Verkauf und zweite Hypothek, so lässt sich andererseits bei einfacher Hypothek, da ein Zwangsverkauf nicht nachweisbar ist, nicht denken, auf welche Weise der Gläubiger zur Herausgabe der Hyperocha hätte verhalten werden können.

Wir hätten uns also für Attika und für das vierte Jahrhundert einen Rechtszustand zu construieren, nach welchem dem Gläubiger bei Verfall die Besitzergreifung des ganzen Pfandes zustand und es kein Mittel gab, ihn zur Herausgabe des Mehrwertes zu zwingen, nach welchem er aber auf diesen Mehrwert, sofern er feststellbar und liquidierbar war, kein förmliches Recht hatte. Es war daher Sache des zweiten Gläubigers, zu constatieren, ob die Umstände so lagen, dass er die zweite Hypothek wagen konnte, und begreiflich, dass Nachhypotheken vorkamen, sowie dass der für dieselben übliche Terminus ἐπιδανείζειν schon bei den Rednern vorkommt. Aber gerade die Unsicherheit, die wegen der Hyperocha bestand, trug dazu bei, die πράσις ἐπι λύσει zu erhalten, bei welcher ein Zweifel nicht bestehen konnte. Hier war es ja selbstverständlich, dass dem Gläubiger das ganze Pfandobject gehörte, und Sache des Schuldners war es, nicht zu verpfänden, wenn die dargeliehene Summe, die factisch als Kaufpreis figurirte, erheblich unter dem Werte des Objectes stand.

Wien.

EMIL SZANTO.